

(in der Fassung vom 15. März 2005)

I. Geltungsbereich

§ 1

Die Regelung gilt für Studierende, die die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien anstreben.

§ 2

Für die Durchführung der Zwischenprüfung ist der Ständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Physik zuständig.

§ 3

- (1) Die Zwischenprüfung erfolgt gem. § 4 Abs. 6 Nr. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung am Ende des Grundstudiums.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang beträgt im Grundstudium mindestens 37 Semesterwochenstunden (SWS).

II. Orientierungsprüfung

§ 4

Zweck der Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen.
- (2) Durch die Orientierungsprüfung soll der Kandidat erkennen, ob der gewählte Studiengang seinen Neigungen und Fähigkeiten entspricht und ob er mit hoher Wahrscheinlichkeit den Studienabschluss erlangen wird.

§ 5

Prüfungsgebiete und -leistungen der Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung umfasst das Fach Physik.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn ein Leistungsnachweis aus den Lehrveranstaltungen „Physik I, Integrierter Kurs“ oder „Physik II, Integrierter Kurs“ erbracht worden ist.

§ 6

Wiederholung und Nichtbestehen der Orientierungsprüfung

- (1) Wurde die Orientierungsprüfung gemäß § 5 nicht bestanden, kann der Kandidat diese auf Antrag einmal im darauf folgenden Semester wiederholen. Wer die Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag der StPA.
- (2) Ist die Orientierungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des StPA dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfslehre zu versehen.

- 2 -

III. Zulassungsvoraussetzungen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 3 der Ordnung für die Zwischenprüfung

§ 7

- (1) Die Voraussetzung zur Zwischenprüfung umfasst aus dem Fach Physik zwei Leistungsnachweise.
- (2) In Experimentalphysik und Theoretischer Physik sind zwei Leistungsnachweise aus den Lehrveranstaltungen „Physik I, Integrierter Kurs“ bis „Physik III, Integrierter Kurs“ zu erbringen.
- (3) In Experimentalphysik ist ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Physikalischen Anfängerpraktikum vorzuweisen.
- (4) In Mathematik sind zwei Leistungsnachweise aus dem Grundstudiumsangebot des Fachbereichs Mathematik und Statistik zu erbringen. Eine Kombination der Scheine aus „Linearer Algebra I“ und Analysis I“ ist nicht möglich. Diese Leistungen entfallen, wenn Mathematik als weiteres Hauptfach studiert wird.

IV. Art und Umfang der Prüfung gem. § 7 der Ordnung für die Zwischenprüfung

§ 8

- (1) Die Zwischenprüfung für Physik umfasst die folgenden Fächer:
 1. Experimentalphysik
 2. Theoretische Physik
- (2) Die Prüfungsleistungen für die in Abs.1 genannten Fächer werden in einer jeweils 45-minütigen mündlichen Prüfung erbracht:

§ 9

Die Zwischenprüfung für das Fach Physik ist bestanden, wenn die mündliche Prüfung in Theoretischer Physik mit mindestens 4,0 bewertet worden ist und die nach § 10 ZPO gemittelte Gesamtnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

V.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft, ausgenommen die Regelungen über die Orientierungsprüfung gem. den §§ 4 und 5, die erst zum 1. Oktober 2005 in Kraft treten. Mit In-Kraft-Treten der neuen Regelungen treten die bisherigen Bestimmungen in der Fassung vom 15. Februar 2003 (Amtl. Bkm. 4/2003) außer Kraft.
- (2) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits zugelassene Studierende können auf Antrag ihr Studium nach der bislang geltenden Prüfungsordnung fortsetzen.

Anmerkung:

Diese Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 13/2005 vom 15. März 2005 veröffentlicht.